

Statuten



**Zweckverband Feuerwehr
Pfungen - Dättlikon**



Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Pfungen und Dättlikon bilden unter dem Namen „Feuerwehr Pfungen-Dättlikon“ auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes ist in Pfungen.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine Feuerwehr, deren Aufgabenbereiche sich nach den jeweils gültigen kantonalen Vorschriften richten.

II. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Feuerwehrkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Protokollführer, beziehungsweise deren Stellvertreter im Falle von Abwesenheit, gemeinsam.

Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 6 Entschädigung

Für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist die Entschädigungsverordnung der Sitzgemeinde massgebend.

B. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 8 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 9 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über:
 - a) neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.-;
 - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 75'000.-.

2. Die Initiative

Art. 10 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 11 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Feuerwehrkommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 12 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 75 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Feuerwehrkommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

C. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. den Austritt aus dem Verband;
3. die Auflösung des Verbandes.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates in die Feuerwehrkommission;
2. die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter;
3. die Genehmigung des Voranschlages;
4. die Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen;
6. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
7. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 250'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 75'000.-, soweit sie nicht der Feuerwehrkommission obliegt.

Art. 15 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.

D. Die Feuerwehrkommission

Art. 16 Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, nämlich:

1. dem Sicherheitsvorstand der Gemeinde Pfungen und dessen Stellvertreter;
2. dem Sicherheitsvorstand der Gemeinde Dättlikon.

Der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter sowie der Fourier (Rechnungsführer) gehören der Feuerwehrkommission mit beratender Stimme an.

Art. 17 Konstituierung

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Als Präsidenten und Vizepräsidenten amtieren die Sicherheitsvorstände der Gemeinden Pfungen und Dättlikon mit einer Amtsdauer von 4 Jahren.

Den Vorsitz der Feuerwehrkommission führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Fourier (Rechnungsführer) führt das Protokoll.

Art. 18 Einberufung

Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung des Präsidenten, auf Antrag des Stabes der Feuerwehr, durch Vertagungsbeschluss oder auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder der Feuerwehrkommission zusammen.

Art. 19 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Die Feuerwehrkommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
3. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
4. die Beratung des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahl der Mitglieder des Stabes, mit Ausnahme des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters;
6. die Kaderplanung und Beförderungen, auf Antrag des Stabes;
7. die Antragstellung an die Gemeinderäte des Wohnortes eines Verzeigten auf Disziplinarstrafe oder Polizeibusse;
8. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.- bzw. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-;
9. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.-;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 10'000.-.

Art. 21 Beschlussfassung

Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

E. Der Stab

Art. 22 Zusammensetzung

Der Stab besteht aus dem Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter (Ausbildungschef), den 3 Zugchefs, dem Fourier (Rechnungsführer) sowie dem Feldweibel (Materialwart).

Art. 23 Aufgaben

Der Stab

1. erledigt die Aufträge der Feuerwehrkommission;
2. erstellt den Voranschlag zu Händen der Feuerwehrkommission;
3. beantragt der Feuerwehrkommission vorzunehmende Massnahmen;
4. ist zuständig für die Rekrutierung, Einteilung und Entlassung von Feuerwehrleuten;
5. entscheidet hinsichtlich Übernahme von Verkehrs- und Ordnungsdiensten durch die Feuerwehr.

F. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) amten die RPK der Gemeinde Pfungen oder Dättlikon abwechslungsweise während je einer Amtsperiode.

Art. 25 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 26 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

III. Betrieb

Art. 27 Grundlagen

Der Verband unterhält eine Feuerwehr, welche den Bestimmungen des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen mitsamt den dazugehörigen Verordnungen, Vollzugsvorschriften und Reglementen des Kantons Zürich entspricht.

Art. 28 Bestände

Der Gesamtbestand wird von der Feuerwehrkommission im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich festgelegt. Das jeweilige Kontingent an Feuerwehrleuten, die beide Gemeinden bei Zwangsbedarf zu stellen haben, basiert proportional auf den Einwohnerzahlen der Gemeinden.

Art. 29 Ausbildung

Für die Ausbildung gelten die Vorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

Für die Ausbildung der Feuerwehrleute ist der Kommandant verantwortlich. Ihm zur Seite steht der Ausbildungschef.

Art. 30 Material, Fahrzeuge und Ausrüstung

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

Art. 31 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich über eine regionale Alarmstelle.

Art. 32 Kommandoregelung

Die Kommandoregelung erfolgt nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

Art. 33 Löschwasseranlagen

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Die Gemeindewerke sind für die regelmässige Kontrolle verantwortlich.

Art. 34 Feuerwehrlokale

Die bestehenden Gebäude bleiben im Eigentum der Standortgemeinden und sind von diesen zu unterhalten. Aus- und Umbauten bestehender Gebäude sowie Neubauten werden auf Antrag der Feuerwehrkommission von den Standortgemeinden realisiert. Die Mieten, in denen die Unterhaltskosten enthalten sein müssen, werden für bestehende und für neue Lokale der Betriebsrechnung belastet. Für die Aufteilung der Kosten gilt Art. 36.

IV. Verbandshaushalt

Art. 35 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 36 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Verteilschlüssel berücksichtigt je zur Hälfte den Gebäudeversicherungswert und die Einwohnerzahl der beiden Gemeinden Pfungen und Dättlikon. Stichtag ist der 1. Januar des Rechnungsjahres.

Werden Staatsbeiträge und Beiträge der Gebäudeversicherung dem Verband nach Massgabe des gewogenen Mittels der Finanzkraftindices ausgerichtet, erfolgt die Aufteilung auf die Verbandsgemeinden entsprechend dem Finanzkraftindex jeder einzelnen Gemeinde.

Art. 37 Rechnungsführung

Die Verbandsrechnung, welche unter Beachtung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der kantonalen Erlasse zu erstellen ist, wird durch die Gemeinde Pfungen geführt. Diese kann Akontozahlungen verlangen. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die rechnungsführende Gemeinde wird zu Lasten der Betriebsrechnung mit einem jährlichen Pauschalbetrag von Fr. 6'000.- entschädigt.

Art. 38 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile sind Eigentum des Verbandes.

Art. 39 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Ausrüstung und Material des Zweckverbandes sind der kündigenden Verbandsgemeinde in angemessenem Umfang durch den Statthalter oder den Bezirksrat zuzuweisen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Die austretende Gemeinde hat die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen durch die Betreibung einer eigenen Feuerwehr oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten. Dasselbe gilt auch bei kompletter Aufhebung des Zweckverbandes für dessen einzelne Mitglieder.

Art. 43 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Art. 44 Liquidation

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen beider Verbandsgemeinden am 1. Januar 2010 in Kraft.